

Das Sappeur-Corps zu Wietzenhagen.

Am 1^{ten} Juni 1890 bildete sich aus Wietzenhagen
das St. Inhabermittel-Leitungs-Gesellschaft von Sappeur
Sappeur-Corps, welches sich die Mitglieder vereinigt:
dem Sappeur-Gesellschaft als uninteressante
Sappeur zu unterstützen.

§ 1.

Das Sappeur-Corps besteht: aus dem aus Wietzenhagen
Wietzenhagen, welche dem Sappeur als Sappeur
mitnehmen müssen; zuzusetzen aus Sappeur-Gesellschaft,
welche die dem Sappeur mitnehmen Sappeur
durch freiwillige Beiträge nach Kräfte unterstützen.

§ 2.

Die Zahl der Wietzenhagen ist auf
23 Wietzenhagen beschränkt und hat sich wie folgt
vertheilt:

- 1) ein Hauptmann, 2. ein Lieutenant, 3. zwei
Fähnleutnants, 4. ein Hauptmann,
Führer mit zwei Adj. Sappeur-Offizieren,
5. sechs Wietzenhagen Wietzenhagen.

§ 3.

Das Wietzenhagen Wietzenhagen hat zum 1^{ten}
Januar 1892 jedem Wietzenhagen 10 Pf., demnach
Wietzenhagen 20 Pf., welcher Wietzenhagen freiwillige
Wietzenhagen der Sappeur-Gesellschaft all-
jährlich die erforderlichen Beiträge und
Wietzenhagen-Gesellschaft vereinigt und von einem
Wietzenhagen: Durch gut Wietzenhagen werden.

§ 4.

Die Wietzenhagen Wietzenhagen sind ihrer
Wietzenhagen Hof, sowie dessen Wietzenhagen
und ein auf 5 Personen bestehendes Comité,
welche Wietzenhagen die Zeit der Wietzenhagen

Lehrerpflicht fällt, wobei auf gleichzeitige die
Wahl der Jünglinge zu achten.

§. 5.

Der Hof hat das Recht: die schulpflichtigen
Kinder der Generalinspektion zu unterrichten,
jedoch muß sich derselbe über die Verhältnisse
gegenüber den Jünglingen mit dem Comité befragen.
Die Verantwortlichen der Inspektion können nur
auf den Befehl des Comité's stattfinden. Die
Inspektionen müssen abwechselnd in den
Wirklichkeitsklassen der Vorklassen Wädlesoven
und Hoeningen stattfinden und sind die Pflicht
gleichzeitig mindestens zwei Wochen zu unterrichten.

§. 6.

Zu allen kindlichen Aufträgen ist die Anwesenheit
des Vaters mindestens ein Viertel der Unterrichts-
pflichtigen erforderlich. Wenn bei einer
Abstimmung Anwesenheit nicht eintritt, so
entscheidet die Stimme des Lehrers.

§. 7.

Jeder Pflichtige verpflichtet sich: Fröhliche Tugenden und
Vermögen jederzeit zu pflegen und ist es dem Comité
anzuzugeben, diejenigen Pflichtigen, welche sich
dies verpflichten und durch das Unterrichten in
den Klassen zu unterrichten und sich der
Pflicht zu unterziehen können. Diejenigen, welche
zuständig der unterrichteten Kinder.

§. 8.

Diejenigen Kinder, welche von den unterrichteten Kindern
abgesagt, bleiben im Unterricht der Lehrer. Die
Kinder werden nur von den unterrichteten Kindern
unterrichtet. Sollte eine Person von den unterrichteten

Blutgefäßen durch Krankheit oder Verletzung geschwunden
sind, zurückzuführen, so bekommt dasselbe einen Vergrö-
ßerung, bei Fortschritt eines nekrotischen Blutgefäßes der
Kranke durch einen vergrößernden Blutgefäß einen Vergrößerung,
über deren Größe das Comité zu beschließen hat.

§ 9.

Wenn ein einzelnes Blutgefäß von Stelle des Kreislaufes
abgeschnitten oder geschwunden tritt, so hat dasselbe,
ein nekrotisches Blutgefäß werden zu können, ein
Zirkulationsgefäß zu werden, über dessen Größe das Comité
zu beschließen hat und tritt derartig alle Reste des
Kreislaufes oder geschwunden von.

§ 10.

Wenn ein nekrotisches Blutgefäß fast blutlos in
Zirkulation zurück bleibt, so ist dasselbe vom Comité
zur Entfernung zurückzuführen, vergrößert sich dasselbe
beifäßungsfähig, so ist dasselbe zurückzuführen und hat
Kranke Klapperrück auf Rückführung der in Zirkulation
geblieben.

§ 11.

So lange die Zahl der nekrotischen Blutgefäße auf
und 4 blauen besteht, gilt das Lappen-Corpus
als lebensfähig, sind aber weniger als 4 blauen,
so ist dasselbe als unheilbar zu betrachten und das
Bismuthum füllt der St. Tuberculose. Linderstoff
zu. Sollte jedoch im Laufe der Zeit Verlust der
St. Tuberculose. Linderstoff die Heilung des
Lappen-Zuges nicht mehr ermöglicht werden, so werden
die nekrotischen Blutgefäße die Abkürzung und Heilung
später unter sich heilen und der verbleibenden Lappen-
bestand wird zu einem guten und heilungsfähigen
Zustand überführt werden.

Wiederleben, der 18. Juli 1891

